

4016/J XXI.GP

Eingelangt am: 12.06.2002**ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Maier
und Genossinnen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend "Gesetzliche Strafandrohungen gegenüber Arbeitnehmerinnen"**

Der Verfassungsgerichtshof hat vor kurzem eine grundsätzliche Entscheidung dahingehend getroffen, dass es keine sachliche Rechtfertigung für die Verhängung einer Mindeststrafe in der Höhe von S 20.000,-- (€ 1.453,46) für Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit dem Ökopunktesystem gem. § 23 Abs. 1 Z 8 GüterbeförderungsG 1995 idF BGBl. I Nr. 17/1998 gibt. Durch die Novelle BGBl. I Nr. 106/2001 wurde die Mindeststrafe beseitigt und die Höchststrafe halbiert - es blieb jedoch die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit des jeweiligen LKW-Lenkers, die weiterhin hinterfragt werden muss.

In der gegenständlichen Entscheidung führt der Verfassungsgerichtshof aus, "dass mit der hier gewählten Rechtsetzungstechnik weder auf das Gewicht und die Zielrichtung der im Einzelfall verletzten, im Gemeinschaftsrecht wurzelnden Vorschrift Bedacht genommen, noch auf die konkreten Umstände, unter denen die Verwaltungsübertretung begangen wurde, noch ausschließlich auf die persönlichen Verhältnisse desjenigen, der die Verwaltungsübertretung begangen hat. Dazu kommt, dass in dem in Betracht kommenden unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union über das Ökopunktesystem die Verpflichtungen (Gebote und Verbote) in der für Verwaltungsstraftatbestände erforderlichen ausreichend umschriebenen Weise nur für den Lenker eines Lastkraftwagens, nicht jedoch für den Transportunternehmer enthalten sind. Die Strafandrohung richtet sich gegen einen Personenkreis (LKW-Lenker), der an der Begehung der Straftat in der Regel kein eigenes wirtschaftliches Interesse hat, vielmehr diesbezüglich nicht selten unter dem Druck eines Arbeitgebers stehen dürfte, im Hinblick auf die Komplexität der maßgebenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften die Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens meist nur in eingeschränktem Maße erkennen bzw. die für die Einhaltung dieser Vorschriften erforderlichen Vorkehrungen (zB Ausstattung mit Ökopunkten) oft gar nicht im eigenen Verantwortungsbereich treffen kann."

In vielen Rechtsmaterien ergibt sich eine ähnliche Situation, dass eben nicht nur die Arbeitgeberinnen (bzw. Unternehmen) für Gesetzesverstöße verantwortlich gemacht werden, sondern (auch) die Arbeitnehmerinnen, wobei diese aber unter dem Druck ihres Arbeitgebers stehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an alle Mitglieder der Bundesregierung - so auch an Sie - nachstehende

Anfrage:

1. In welchen Ihrem Ressort - nach dem Bundesministeriengesetz - zugeordneten Rechtsmaterien sind gerichtliche Strafen oder Verwaltungsstrafen gegenüber Arbeitnehmerinnen vorgesehen (Aufschlüsselung auf die einzelnen Rechtsmaterien)?
2. Welche Strafen (Strafausmaß) sind für welche Delikte jeweils vorgesehen (Aufschlüsselung auf die einzelnen Rechtsmaterien)? Welche davon sind durch Europäisches Recht vorgegeben?
3. In welchen, Ihrem Ressort durch das Bundesministeriengesetz zugeordneten, Rechtsmaterien sind sog. "Mindeststrafen" vorgesehen (Aufschlüsselung auf die einzelnen Rechtsmaterien)? Welche davon sind durch Europäisches Recht vorgegeben?
4. Welche dieser Mindeststrafen betreffen (u.a. auch) Arbeitnehmerinnen (Aufschlüsselung auf die einzelnen Rechtsmaterien)?
5. Welche Haltung nehmen Sie zu "Mindeststrafen" für Arbeitnehmerinnen, angesichts der in der Einleitung zitierten höchstrichterlichen Rechtssprechung, ein?
6. Streben Sie daher - aus gegebenen Anlass - eine Reform dieser Strafbestimmungen an?
7. Stehen Sie der Einführung einer Strafbarkeit juristischer Personen (Unternehmensstrafrecht) positiv gegenüber?
8. Wenn nein, weshalb nicht?